Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich außer Sonn- und Festtags.
Der Preis für die 34 mm breite Colonel-Anzeigenzeile im Amtsblattbezirk ist 30 (Familienanzeigen und Stellengesuche Nebenstriger 15), auswärts 35, für die 90 mm breite Colonel-Reklamezeile 50, auswärts 100, für die 90 mm breite amtl. Colonelzeile 55, auswärts 65 Reichspfennig.
Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 12225.
Gemeinde-Giro-Konto: Aue, Sachsen, Nr. 28.

Tageblatt • enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und des Bezirksverbands Schwarzenberg, der Amtsgerichte in Aue (Lößnitz), Schneeberg, Schwarzenberg und Johanngeorgenstadt, der Stadträte in Grünhain, Lößnitz, Neustädtel und Schneeberg, der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Bekanntmachungen der Stadträte zu Aue und Schwarzenberg.

Verlag C. M. Gärtner, Aue, Sachsen.
Fernsprecher: Aue 31 und 91. Lößnitz (Amt Aue) 440. Schneeberg 15. Schwarzenberg 3916. Drahtanschrift: Volksfreund Erzgebirge.

Anzeigen-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis vormittags 9 Uhr in den Hauptgeschäftsstellen. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am vorgeschriebenen Tage konnte zu bestimmter Stelle wird nicht gegeben, auch nicht für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen. — Für Rückgabe unverlangt eingesandter Schriftstücke übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. — Unterbrechungen des Geschäftsbetriebes begründen keine Ansprüche. Bei Zahlungsverzug und Konkurs gelter Rabatte als nicht vereinbart.
Hauptgeschäftsstellen in: Aue, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg.

Nr. 211. Mittwoch, den 7. September 1932. 85. Jahrg.

Amtliche Anzeigen.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Gastwirts Gustav Adolf Taubert aus Bockau wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses **der Schlußtermin** auf **Montag, den 3. Oktober 1932, vormittags ½12 Uhr** vor dem Amtsgerichte Aue bestimmt. K 12/31

Amtsgericht Aue, den 5. September 1932.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Vertreters Louis Max Goldhan in Lößnitz wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke **der Schlußtermin** auf **Montag, den 3. Oktober 1932, vormittags ½12 Uhr** vor dem Amtsgerichte Aue bestimmt. K 5/32

Amtsgericht Aue, am 5. September 1932.

Das im Grundbuche für Schneeberg Blatt 462 auf den Namen des Schieferdeckermeisters Ernst Max Thielemann in Schneeberg eingetragene Grundstück soll am

Freitag, dem 21. Oktober 1932, vormittags ½10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 5,4 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 5150 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 4400 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72). Das Grundstück liegt in Schneeberg an der Steingasse und ist mit einem Wohnhaus mit Treppenhausvorbau und Waschhausanbau bebaut. Die Gebäude führen die Ortslisten-Nr. 466.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 41).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. Juli 1932 verlautbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusetzen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 33/32

Schneeberg, den 3. Sept. 1932. **Das Amtsgericht.**

Das im Grundbuche für Schneeberg Blatt 1077 auf den Namen des Bauunternehmers Johann Diebl in Schneeberg eingetragene Grundstück soll am

Freitag, dem 21. Oktober 1932, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 9,3 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 18 500 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 17 600 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72). Das Grundstück liegt an dem Südwest-Hang des Wolfsberges in Schneeberg und ist mit einem zweigeschossigen Gebäude, ausgebautem Dachgeschoß mit Versenkung bzw. Erker- und Giebelaufbauten zum vollen Geschoß ausgebaut. Das Gebäude führt die Ortslisten-Nr. 310 M.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 41).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Juli 1932 verlautbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusetzen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 31/32

Schneeberg, den 3. Sept. 1932. **Das Amtsgericht.**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlereiinhabers Kurt Paul Baumann in Johanngeorgenstadt, alleinigen Inhabers der nicht eingetragenen Firma Richter & Baumann, daselbst, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Massegegenstände wird auf **Freitag, den 30. September 1932, vorm. ½11 Uhr** vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumt. K 2/29

Amtsgericht Johanngeorgenstadt, den 5. September 1932.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Grünwarengeschäftsinhaberin Paula vhl. Hahn geb. Schlott in Johanngeorgenstadt, Kirchplatz 147, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Massegegenstände wird auf **Freitag, den 30. September 1932, vorm. 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht anberaumt. K 11/31, Nr. 3

Amtsgericht Johanngeorgenstadt, den 5. September 1932.

Donnerstag, den 8. September 1932, vorm. 10 Uhr soll in Schwarzenberg **1 großer Schreibtisch** öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert werden. O 2378/32

Sammelort der Bieter: Hof des Amtsgerichts.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Schwarzenberg.

Straßensperrung.

Wegen Ausführung einer hochwertigen Decklage am Anfange der Straße nach Rautenkranz in Flur Schönheiderhammer wird der Verkehr über den sogenannten Schmiedeweg in Schönheiderhammer verlegt.

Lastkraftwagen werden über Wildenthal gewiesen.

Sperrung voraussichtlich bis 17. ds. Mts.

Schönheiderhammer, am 6. Sept. 1932. **Der Gemeinderat.**

Deutschlands Forderung nach Gleichberechtigung.

Der deutsche Standpunkt in der Abrüstungsfrage.

Berlin, 6. Sept. Der Reichsminister des Auswärtigen hat heute einem Vertreter des WTB. das Schriftstück zur Veröffentlichung übergeben, das er als Zusammenfassung des deutschen Standpunkts in der Abrüstungsfrage vom 29. August dem hiesigen französischen Botschafter ausgehändigt hat. Freiherr v. Neurath hat sich bei dieser Gelegenheit über den Zweck des Schriftstücks und über die Gründe seiner Veröffentlichung u. a. wie folgt geäußert:

Seitdem die französische Presse die ersten Meldungen über meine vertrauliche Unterhaltung mit dem französischen Botschafter, Hrn. Francois Poncet, brachte, hat sie das Vorgehen der Reichsregierung in der Abrüstungsfrage fortgesetzt zum Gegenstand von Kombinationen und Vorwürfen gemacht, die in der Anklage gipfeln, daß Deutschland unter dem Deckmantel seiner Gleichberechtigungsforderung nichts anderes als seine eigene Aufrüstung und die Wiederherstellung seiner früheren Militärmacht betreibe. Es gibt keinen einfacheren Weg, diese Entstellungen zu entkräften, als meine Aufzeichnung der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Der deutsche Schritt bei dem französischen Botschafter war nichts Ungewöhnliches oder Ueberraschendes, wie manche ausländischen Presseorgane jetzt glauben machen möchten. Er hielt sich durchaus im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz und sollte lediglich dazu dienen, ein positives Ergebnis ihrer Arbeiten zu ermöglichen. Für keine Frage der Abrüstungskonferenz liegt eine Behandlung auf diesem Wege näher, als für die Frage der deutschen Gleichberechtigung, die durch die Vertagungsresolution unmittelbar aktuell geworden ist. Ich brauche auch kein Geheimnis daraus zu machen, daß im unmittelbaren Anschluß an die letzten Konferenzverhandlungen noch in Genf selbst von den deutschen und französischen Vertretern die Aufnahme baldiger Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen über das Thema der Gleichberechtigung verabredet wurde.

Die Gründe, die die französische Regierung jetzt zur Mitteilung unseres Verhandlungsvorschlags an die am sogen. Vertrauenspakt beteiligten Regierungen veranlaßt haben, sind mir nicht bekannt. Wer wollte bezweifeln, daß der offene Meinungsaustausch über auftauchende politische Probleme, wie ihn der Vertrauenspakt empfiehlt, stets eine vortreffliche Methode ist? Die deutsche Regierung ist deshalb ja auch dem Pakt beigetreten. Der Pakt kann doch aber unmöglich den Zweck haben, eine diplomatische Unterhaltung zu zweien oder dreien zu verbieten und für jede politische Frage, welcher Art auch immer, von vornherein ein förmliches Verfahren vor dem Forum aller dem Pakt beigetretenen Regierungen vorzuschreiben. Ob in Fragen der Abrüstung ein solches Verfahren überhaupt in Betracht kommen kann, möchte ich ganz dahingestellt sein lassen.

Jedenfalls will es mir scheinen, daß die bisher dem Pakt beigetretenen Länder, zu denen eine Reihe wichtiger europäischer Staaten nicht gehört, kein Gremium darstellen, das für Abrüstungsfragen eine besondere Zuständigkeit in Anspruch nehmen könnte. Selbstverständlich hat die deutsche Regierung nicht daran gedacht, die von ihr gewünschten Besprechungen mit der französischen Regierung vor anderen Regierungen geheim zu halten. Sollte, was ich nicht hoffe, die Anwendung des Vertrauenspaktes seitens der französischen Regierung die Bedeutung haben, daß diese jetzt zu einer unmittelbaren deutsch-französischen Aussprache nicht bereit ist, so wäre eine neue Lage geschaffen, die neue Entschlüsse der Reichsregierung notwendig machen würde.

So viel steht aber schon heute fest, daß es für Deutschland nicht möglich ist, sich an den weiteren Beratungen der Abrüstungskonferenz zu beteiligen, bevor die Frage der deutschen Gleichberechtigung eine grundsätzliche Klärung gefunden hat. Unsere Gleichberechtigung, nicht unsere Aufrüstung, ist der Punkt, den wir zur Debatte gestellt haben. Wenn die hochgerüsteten Staaten sich nicht zu einer radikalen Abrüstung entschließen können und wenn sich daraus die Schlußfolgerung ergibt, daß unsere Gleichberechtigung nur durch Modifikationen unseres gegenwärtigen Rüstungsregimes hergestellt werden kann, so ist es eine handgreifliche Verdrehung der Wahrheit, von deutschen Aufrüstungstendenzen und militärischen Machtgelüsten zu sprechen. Was wir unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung fordern, ist nicht mehr als eine gewisse Modifikation unseres gegenwärtigen Rüstungsregimes, eine Modifikation, die zugleich der Notwendigkeit Rechnung trägt, ein unserem Lande auferlegtes starres System unseren besonderen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Es ist auch eine allzu bequeme Methode, uns zu Geduld zu raten und uns darauf zu vertrösten, daß sich die Abrüstung der anderen Mächte und damit unsere Gleichberechtigung im Laufe der Zeit schon verwirklichen werde. Wir warten jetzt länger als 10 Jahre auf die Erfüllung unseres Anspruchs. Die Abrüstungskonferenz ist an einem Pu..kte angelangt, wo die Entscheidung über Gleichberechtigung fallen muß und keine Konferenzmacht sich mehr einer klaren Stellungnahme zu dieser Frage entziehen darf. Niemand kann Deutschland zumuten, sich noch länger mit einer Diskriminierung abzufinden, die mit der Ehre des deutschen Volkes und seiner Sicherheit unvereinbar ist.

•

Was Deutschland unter Gleichberechtigung versteht.

In dem oben erwähnten Schriftstück Neuraths heißt es u. a.:

Um jedes Mißverständnis auszuschließen, soll im folgenden noch einmal zusammenfassend dargelegt werden, was Deutschland unter Gleichberechtigung versteht und wie es sich praktisch die Verwirklichung dieses Prinzips denkt.

Deutschland hat stets gefordert, daß die anderen Staaten auf einen Rüstungsstand abrüsten, der dem Rüstungsstand entspricht, der Deutschland durch den Vertrag auferlegt worden ist. Damit wäre dem Anspruch Deutschlands auf Gleichberechtigung in einfachster Weise Rechnung getragen worden. Zu ihrem großen Bedauern hat jedoch die deutsche Regierung aus der Entschließung der Abrüstungskonferenz vom 23. Juli ersehen müssen, daß die Konvention weder in den Methoden noch im Umfang der Abrüstung dem Muster von Versailles entsprechen wird.

Die Lösung kann deshalb nur die sein, daß die Abrüstungskonvention für Deutschland an die Stelle des Teils V des Versailler Vertrages tritt, und daß hinsichtlich ihrer Geltungsdauer sowie hinsichtlich des Rechtszustandes nach ihrem Ablauf keine Sonderbestimmungen für Deutschland gelten. Die deutsche Regierung kann allerdings nicht darauf verzichten, daß in der Konvention das Recht Deutschlands auf einen seiner nationalen Sicherheit entsprechenden Rüstungsstand in geeigneter Weise zum Ausdruck kommt. Sie ist jedoch bereit, sich für die Laufzeit der ersten Konvention mit gewissen Modifikationen ihres Rüstungsstandes zu begnügen.

Auf dem Gebiete der qualitativen Abrüstung ist die deutsche Regierung bereit, jedes Waffenverbot zu akzeptieren, das für alle Staaten gleichmäßig zur Wirkung kommt. Dagegen müssen diejenigen Waffenkategorien, die durch die Konvention nicht allgemein verboten werden, grundsätzlich auch Deutschland erlaubt sein.

Was das Wehrsystem anbetrifft, so muß die deutsche Regierung auch für sich das Recht aller anderen Staaten in Anspruch nehmen, es im Rahmen der allgemein gültigen Bestimmungen so zu gestalten, wie es den Bedürfnissen sowie den wirtschaftlichen und sozialen Eigenarten des Landes entspricht. Die deutsche Regie-

SLUB
Wir führen Wissen.